

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Hiddensee

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde in Kloster hat der Gemeindegemeinderat am 29.02.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte Sarg und Urne für 25 Jahre

- a) je Grabstelle 1025,00 €.
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 41,00 €.

2. Urnengemeinschaftsanlage

a) für 25 Jahre für Kauf:.....	896,00 €
b) für 25 Jahre Pflege.....	<u>1200,00 €</u>
Gesamtsumme:	2096,00 €

4. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs.5 der Friedhofsordnung.

Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstelle eine Gebühr gemäß 1.b zur Anpassung der Ruhezeit.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung und Änderung eines Steines	39,00 €
b) laufende Überprüfung der Standsicherheit während des Nutzungsrechtes bei stehenden Steinen	
für 25 Jahre	25,00 €
für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	1,00 €

III. Sonstige Gebühren

a) Verwaltungsgebühr	24,00 €
b) Erstellen einer Graburkunde.....	19,00 €
c) Änderung des Nutzungsrechtes	19,00 €
d) Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr	40,00 €
e) Beräumung nach Nutzungsende	
liegender Grabstein	24,00 €
stehender Grabstein mit Fundament.....	70,00 €
Grabumrandung.....	36,00 €
f) Bestattungsgebühr bei Sargbeerdigungen.....	380,00 €
(Gruft öffnen, Gruft schließen , Blumentransport ,Technikeinsatz)	
g) Bestattungsgebühr für Urnenbestattungen.....	140,00 €
(Gruft öffnen, Gruft schließen , Blumentransport)	
h) Rasenpflege pro Grab pro Jahr.....	48,00 €
i) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für Ausbettung.....	200,00 €

§ 7

besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Kloster, den 24.4.2012


Konrad Glöckner, Pastor
Vorsitzender

Der Gemeindegkirchenrat

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Greifswald, den 29. JUNI 2012

Papst
stellv. Leiter des Kirchenamtes



Siegel